



Amtsgericht Moers

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 05.11.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hochstraß, Blatt 1164,

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Hochstraß, Flur 5, Flurstück 56, Wohnbaufläche, Siegfriedstraße 20,
Größe: 461 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, freistehend mit Anbau und einer PKW-Gargage bebaut. Baujahr des Gebäudes 1912. Wohnfläche 87 qm.

Im rückwärtigen Grundstücksbereich befindet sich ein baulich eigenständig wirkendes Wohnhaus, das als separate Wohnung genutzt wird. Nach den dem Gutachter vorliegenden Informationen wurde dieser Gebäudebestand ohne baurechtliche Genehmigung der Stadt errichtet. In der Bauakte befindet sich ein Ablehnungsvermerk. Eine nachträgliche Genehmigungsfähigkeit ist somit derzeit nicht erkennbar. Für die Wertermittlung wird daher ein Rückbau dieses Gebäudeteils unterstellt.

Im Verkehrswert sind bereits berücksichtigt Wertminderungen aufgrund Baumängel/ Bauschäden/notwendiger Modernisierungen/ Instandsetzungen in Höhe von

52.500,00 €.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

214.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.